

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsstatistik besteht Änderungsbedarf, insbesondere auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, auch bekannt als EBS-Verordnung (EBS: European Business Statistics). Dies erfordert Anpassungen des Statistikregistergesetzes (StatRegG) sowie des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG). Daneben werden durch dieses Artikelgesetz notwendige Anpassungen des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG), des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) vorgenommen.

Artikel 1: § 9 StatRegG regelt die Übermittlung von Daten des Unternehmensregisters an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach der gegenwärtigen Formulierung in § 9 darf dabei ausschließlich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten übermittelt werden. Die vollständige Abbildung aller Beschäftigungsverhältnisse ist jedoch für die Beobachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Städten und Gemeinden von zentraler Bedeutung. Eine Anpassung des StatRegG dahingehend, dass auch die Zahlen zu den abhängig Beschäftigten und den geringfügig entlohnten Beschäftigten übermittelt werden können, ist daher erforderlich.

Artikel 2: Im Bereich der strukturellen Unternehmensstatistiken gilt seit dem 1. Januar 2021 die EBS-Verordnung. Mit ihr werden die Lieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union im Bereich der Finanzdienstleistungen ausgeweitet. Zur Erfüllung dieser Pflichten benötigt das Statistische Bundesamt Daten, die bei der Deutschen Bundesbank vorhanden sind. Um die Befugnisse und Pflichten der Deutschen Bundesbank zur Übermittlung der erforderlichen Daten an das Statistische Bundesamt entsprechend auszuweiten, ist eine Anpassung des VwDVG erforderlich.

Im Rahmen der Corona-Hilfen der Bundesregierung sind den Unternehmen umfangreiche Finanzmittel zur Verfügung gestellt worden. Für eine nachhaltige und

effiziente Ausgestaltung finanzieller Hilfsprogramme ist eine statistische Aufbereitung der Wirkungsweisen von Förder- und Hilfsprogrammen mit gesamtgesellschaftlicher Relevanz und Wirkung unerlässlich. Dies gilt sowohl für bereits auf den Weg gebrachte Programme als auch für solche, die potentiell in künftigen Krisensituationen aufgelegt werden. Um die rechtliche Grundlage für eine solche statistische Aufbereitung zu schaffen, ist eine weitere Anpassung des VwDVG erforderlich.

Artikel 3: In § 7 Absatz 2 UBRegG ist der Verweis auf die im Basisregister als Unternehmen geführten Einheiten, die in § 3 Absatz 1 UBRegG aufgeführt sind, nicht korrekt. Eine Korrektur ist erforderlich.

Artikel 4: Im PreisStatG führt der aktuelle Wortlaut der Regelung zur Erhebung und Übermittlung von Transaktionsdaten, etwa von Daten von Scannerkassen im Handel, zu uneinheitlicher Auslegung. Zudem ist bislang gesetzlich nicht definiert, welche Daten für Revisionen angefordert werden dürfen. Zur gesetzlichen Klarstellung, welche Daten die Übermittlung von Transaktionsdaten umfasst und welche Daten für Revisionen angefordert werden dürfen, soll das PreisStatG angepasst werden.

Artikel 5: Die Änderung im BStatG erfolgt aus Gründen der Normenklarheit.

B. Lösung

Artikel 1: Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung im StatRegG hinsichtlich der „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ wird es künftig zulässig sein, den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände neben der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Zahl der abhängig Beschäftigten sowie der geringfügig entlohnten Beschäftigten zu übermitteln bzw. die Übermittlung in weiteren Untergliederungen entsprechend den fachlichen Erfordernissen vorzunehmen. Dies ermöglicht den Städten und Gemeinden eine zielgenauere Beobachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ihren jeweiligen Zuständigkeiten. Zudem erfolgt eine Aktualisierung von Verweisungen im Gesetzestext.

Artikel 2: Mit der Änderung des VwDVG werden zum einen Aspekte des Datenaustauschs zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank geregelt. Dies erlaubt die Einhaltung europäischer Lieferverpflichtungen im Rahmen der EBS-Verordnung ohne zusätzliche Belastung der Wirtschaft.

Zum anderen ermöglicht § 3c VwDVG künftig eine statistische Aufbereitung von Daten, die in Verfahren zur Bewilligung finanzwirksamer Hilfen im Rahmen staatlicher Förder- und Hilfsprogramme mit gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Wirkung erhoben worden sind, einschließlich der Zusammenführung mit weiteren Daten nach § 13a BStatG. Damit wird die Grundlage für eine deutlich verbesserte Prüfung und Evaluierung der Wirkungsweisen staatlicher finanzwirksamer Förder- und Hilfsprogramme für Unternehmen geschaffen. Nur so lassen sich staatliche Hilfsprogramme im Unternehmensbereich in ihrer Wirkungsweise sachgerecht beurteilen und weiterentwickeln.

Artikel 3: Mit der Änderung des UBRegG wird der Verweis in § 7 Absatz 2 auf die im Basisregister als Unternehmen geführten Einheiten korrigiert, die in § 3 Absatz 1 UBRegG aufgeführt sind.

Artikel 4: Mit der Änderung des PreisStatG wird klargestellt, dass die Übermittlung von Transaktionsdaten in der Preisstatistik insbesondere auch Ab- und Umsätze umfasst und welche Daten zur Durchführung von Revisionen angefordert

werden dürfen. Die Änderung dient somit insbesondere der Herstellung von Rechtssicherheit.

C. Alternativen

Keine. Zur Regelung einer zusätzlichen Übermittlung der Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten in Artikel 1 besteht keine Alternative. Für die Regelungen in Artikel 2 bestehen ebenfalls keine Alternativen. Die Änderung des § 3b VwDVG zum Datenaustausch mit der Bundesbank vermeidet Doppelerhebungen. Bezüglich der Einfügung von § 3c VwDVG schafft eine zusätzliche Erhebung bei den entsprechenden Unternehmen zu erhaltenen Hilfsprogrammen keine Lösung, da der Berichtskreis für eine solche Erhebung nicht bekannt ist. Artikel 3 korrigiert einen fehlerhaften Verweis. Für Artikel 4 sind keine Alternativen ersichtlich, um die erforderlichen Klarstellungen zu erzielen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund jährliche Mehrkosten in Höhe von 3 939 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 17 898 Euro. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird aus den bestehenden Haushaltsmitteln des Einzelplans 06 Kapitel 0614 finanziert.

Bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen geringe jährliche Mehrkosten in Höhe von 134 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 540 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7 000 Euro, für die Landesverwaltungen um rund 100 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 42 000 Euro. Davon entfallen rund 41 000 Euro auf den Bund und rund 700 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 2. November 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes
und weiterer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes
und weiterer Gesetze**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Statistikregistergesetzes**

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Statistikregister dürfen zu den Einheiten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, folgende Angaben gespeichert werden.“

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Angaben nach Anhang VIII zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 der Kommission vom 27. Juli 2021 (ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „sozialversicherungspflichtigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ eingefügt.
4. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Angaben nach Anhang VIII zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197,“.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe des § 3c übermitteln die betreffenden Bundesbehörden dem Statistischen Bundesamt die bei ihnen vorhandenen Daten anlassbezogen für die in Absatz 2 bestimmten Zwecke.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 des Bundesstatistikgesetzes.“
2. In § 3b Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Statistischen Bundesamt erstmalig für das Berichtsjahr 2021 folgende Daten der zu den Wirtschaftsgruppen 64.1 – Zentralbanken und Kreditinstitute –, 64.9 – Sonstige Finanzierungsinstitutionen – und 66.1 – Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten – gehörenden rechtlichen Einheiten nach Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie der Deutschen Bundesbank vorliegen.“
3. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Daten über bewilligte staatliche finanzwirksame Hilfen

Bundesbehörden, die über die erforderlichen Daten verfügen, übermitteln dem Statistischen Bundesamt anlassbezogen zur statistischen Aufbereitung folgende Daten, die in Verfahren zur Bewilligung finanzwirksamer Hilfen im Rahmen von staatlichen Förder- und Hilfsprogrammen mit gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Wirkung erhoben worden sind:

1. die in § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 11 und 12 angeführten Merkmale,
2. Steuernummer einschließlich Steuerart und Nummer des Finanzamts, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer,

3. die erfassten und zur Bewilligung der finanzwirksamen Hilfen erforderlichen Daten der Antragsbegründung und
 4. Angaben zu Förderart, Förderhöhe und Förderzeitraum.“
4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Statistische Bundesamt darf zur Klärung von Unstimmigkeiten, die sich aus den übermittelten Daten nach § 3c oder bei einer Zusammenführung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 ergeben haben, den betroffenen datenhaltenden Stellen im Einzelfall Rückfragen stellen.“

Artikel 3

Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes

In § 7 Absatz 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506) wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen nach § 7b Absatz 3 angefordert werden, sind zu dem Zweck der Berechnung der in Absatz 1 genannten Preise und zum Zweck der Gewichtung der betrachteten Güter Angaben zu Umsatz und verkauften Mengen zu übermitteln. § 7c bleibt unberührt.“
2. Nach § 4 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 3 Absatz 1a gilt entsprechend.“
3. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Durchführung von Revisionen dürfen Angaben zu Merkmalen, die in diesem Gesetz geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 5

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

In § 8 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 13a Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu Artikel 1: Änderung des StatRegG

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung zur „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ in § 9 Satz 1 Nummer 2 StatRegG wird es künftig zulässig sein, neben der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln bzw. die Übermittlung in weiteren Untergliederungen entsprechend der fachlichen Erfordernisse (beispielsweise die Untergliederung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit und Teilzeit) vorzunehmen. Aufgrund dieser Änderung wird in den §§ 1 und 10 StatRegG ebenfalls die Formulierung in „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ erweitert. Zudem erfolgt eine Aktualisierung von Verweisungen im Gesetzestext.

Zu Artikel 2: Änderung des VwDVG

Durch die Änderung des VwDVG wird die bereits bestehende Ermächtigung und zugleich Verpflichtung der Deutschen Bundesbank, dem Statistischen Bundesamt für die im VwDVG genannten Zwecke Daten zu übermitteln, auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgeweitet. Die Erweiterung gilt erstmals für das Berichtsjahr 2021. Die Daten übermittelt das Statistische Bundesamt wiederum an die statistischen Ämter der Länder, soweit diese zuständig sind. Der Gesetzentwurf regelt die Übermittlung dieser Verwaltungsdaten.

Die Ergänzung des VwDVG durch den neuen § 3c ermächtigt Bundesbehörden, Daten bewilligter staatlicher finanzwirksamer Förder- und Hilfsprogramme, die auf die Abwendung eines gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts zielen oder die aufgrund ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung im besonderen öffentlichen Interesse sind, zur Aufbereitung für statistische Zwecke anlassbezogen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Ein entsprechender Anlass liegt vor, wenn eine statistische Aufarbeitung der Daten aufgrund der finanziellen Dimension der Programme im öffentlichen Interesse liegt oder durch Regelungen zur Erfolgskontrolle im Sinne des § 7 BHO begründet ist. Im letzteren Fall stellt die Aufarbeitung der Daten die Voraussetzung für eine Evaluierung der Wirkungsweisen staatlicher finanzwirksamer Förder- und Hilfsprogramme dar, um eine auf wissenschaftlichen Methoden basierende, kausale Wirkungsanalyse dieser Programme auf die wirtschaftliche Leistung von Unternehmen und auf die Beschäftigung zu ermöglichen. Das Statistische Bundesamt wird insofern ermächtigt, diese Daten mit weiteren Daten nach § 13a BStatG für statistische Zwecke zusammenzuführen.

Zu Artikel 3: Änderung des UBSRegG

Die Änderung korrigiert einen fehlerhaften Verweis im § 7 Absatz 2 des UBSRegG.

Zu Artikel 4: Änderung des PreisStatG

Die Änderung des PreisStatG dient der gesetzlichen Klarstellung. Um für die Auskunftspflichtigen sowie die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Rechtssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, im Wortlaut klarzustellen, dass von der Übermittlung von Transaktionsdaten auch Ab- und Umsätze umfasst sind und welche Daten rückwirkend zu Zwecken der Revision angefordert werden dürfen.

Artikel 5: Änderung des BStatG

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Normenklarheit.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In den §§ 1, 9 und 10 StatRegG wird das Merkmal „Zahl der Beschäftigten“ um den Zusatz „nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ erweitert, damit die Datenübermittlungen auch die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten umfassen dürfen bzw. eine weitere Untergliederung entsprechend den fachlichen Erfordernissen erfolgen darf.

In § 3b VwDVG wird die bereits bestehende Datenübermittlungspflicht der Deutschen Bundesbank erweitert, so dass diese nun die Wirtschaftsgruppen 64.1, 64.9 und 66.1 umfasst.

In § 3c VwVDG wird eine Übermittlung durch Bundesbehörden von Daten zu bewilligten staatlichen finanzwirksamen Förder- und Hilfsprogrammen von gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Bedeutung an das Statistische Bundesamt zur statistischen Aufbereitung geregelt.

In § 7 Absatz 2 UBRegG wird der Verweis auf die im Basisregister als Unternehmen geführten Einheiten korrigiert. Diese sind in § 3 Absatz 1 UBRegG aufgeführt.

In § 3 Absatz 1a und § 4 Absatz 1a PreisStatG erfolgt eine Klarstellung, dass die Erhebung der Transaktionsdaten gleichfalls die Übermittlung von Absätzen (verkaufte Mengen) und Umsätzen einschließt; in § 7b Absatz 4 PreisStatG wird klargestellt, welche Daten zu Zwecken der Revision angefordert werden dürfen.

III. Alternativen

Zu den Änderungen des StatRegG sind keine Alternativen ersichtlich. Bei Verzicht auf den Zusatz „nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ werden die geringfügig entlohnten Beschäftigten nicht von der Übermittlung umfasst. Die statistischen Stellen der Kommunen könnten bei Verzicht auf den Zusatz nicht ihrer Aufgabe in der gewollten oder erforderlichen Qualität nachkommen.

Auch für die Änderung des § 3b VwDVG ist eine Alternative nicht gegeben. Ein Verzicht auf die Datenübermittlung von der Deutschen Bundesbank an das Statistische Bundesamt würde Doppelerhebungen bei den betroffenen rechtlichen Einheiten erforderlich machen, die mit entsprechenden Bürokratiekosten verbunden wären. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese zusätzlichen Belastungen vermieden werden. Eine weitere Alternative zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre der Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 5 Satz 2 VwDVG. Allerdings ist fraglich, ob diese Ermächtigungsgrundlage für den beabsichtigten Regelungsinhalt und -zweck ausreicht, da zwar weitere Daten zu Wirtschaftseinheiten festgelegt werden dürfen, es inhaltlich jedoch um Daten zu weiteren Wirtschaftszweigen geht.

Zu der Änderung des § 3c VwDVG sind keine Alternativen ersichtlich. Selbst eine zusätzliche Erhebung bei den entsprechenden Unternehmen zu erhaltenen Hilfsprogrammen schafft keine Lösung, da der Berichtskreis für eine solche Erhebung nicht bekannt ist. Daneben wäre eine zusätzliche Erhebung mit erheblichen Kosten verbunden, auf der Seite des Datenproduzenten wie auf der Seite der Auskunftgebenden.

Für die Änderungen des PreisStatG sind keine Alternativen ersichtlich, um die erforderlichen Klarstellungen zu erzielen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das StatRegG, das VwDVG, das PreisStatG und das BStatG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des UBRegG in Artikel 3 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung des StatRegG im Sinne einer flexiblen Formulierung hinsichtlich der Übermittlung der Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse gestattet eine Übermittlung entsprechend den fachlichen Erfordernissen und gewährleistet eine Rechtsvereinfachung derart, dass es keiner neuerlichen Anpassung des StatRegG bei wechselnden Datenerfordernissen bedarf.

Durch die Klarstellung des Übermittlungsumfangs im PreisStatG wird das Verwaltungsverfahren in der amtlichen Statistik vereinheitlicht und damit vereinfacht. Die Ergänzung des § 3c VwDVG führt zu keinen zusätzlichen Aufwänden auf der Seite der Wirtschaft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele des SDG 8, Unterziel 8.5 „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ bei: Die vorgesehene Übermittlung der „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ erlaubt eine realitätsgetreuere Abbildung der Beschäftigungssituation in den Städten und Gemeinden. Somit werden etwaige politische Interventionen auf eine solide, evidenzbasierte Grundlage gestellt.

Weiterhin trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung der Ziele des SDG 16, Unterziel 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ sowie Unterziel 16.7 „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert ist“ bei. Die verbesserte Möglichkeit der Prüfung und Evaluierung staatlicher Hilfsprogramme für Unternehmen insbesondere im Wege von Datenverknüpfungen erlaubt eine sachgerechte Ex-post-Beurteilung von deren Wirkungsweise und Zielgenauigkeit und damit eine zielgenaue Weiterentwicklung solcher Programme.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen beim Bund jährliche Mehrkosten in Höhe von 3 939 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 17 898 Euro. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird aus den bestehenden Haushaltsmitteln des Einzelplans 06 Kapitel 0614 finanziert.

Bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen geringe jährliche Mehrkosten in Höhe von 134 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 540 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bleibt unverändert. Die in Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik – angepassten § 3 Absatz 1a, § 4 Absatz 1a und § 7b Absatz 4 des Preisstatistikgesetzes dienen lediglich der gesetzlichen Klarstellung.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Die Vorgaben sind untergliedert nach den Aufwänden des Statistischen Bundesamtes, den Statistischen Ämtern der Länder und den sonstigen Verwaltungsstellen.

a) Statistisches Bundesamt**Vorgabe 4.3.1: Führung des Statistikregisters beim StBA; § 1 StatRegG**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl (Ebene)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	960	70,50	0	1	
1 (gD)	480	46,50	0	<1	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2	

Die Änderung des § 9 Statistikregistergesetz sieht vor, dass künftig den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten übermittelt werden darf. Diese Angaben liegen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder bereits vor, eine Übermittlung ist nach aktueller Rechtslage aber nur für die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erlaubt.

Damit die Übermittlungen an die nach § 9 des Statistikregistergesetzes anfordernden Stellen gewährleistet werden können, müssen das hierfür genutzte Auswertungsprogramm des Statistikregisters im Statistischen Bundesamt (EVAS: 52111) sowie mehrere methodische Begleitunterlagen geringfügig angepasst werden. Dadurch entsteht ein einmaliger Zeitaufwand für Mitarbeitende im gehobenen und im höheren Dienst von einem beziehungsweise zwei Arbeitstagen. Dies entspricht 480 beziehungsweise 960 Minuten.

Die bisherigen Aufwände im Zusammenhang mit der Führung des Statistikregisters sind in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands mit der id-ip „2021072007271401“ erfasst.

Entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung werden die Lohnkostensätze in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde für den höheren Dienst und 46,50 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst angesetzt (siehe auch Anhang IX des Leitfadens).

Der einmalige Erfüllungsaufwand für das Statistische Bundesamt liegt demnach bei rund 2 000 Euro (höherer Dienst * 960 Minuten / 60 * 70,50 Euro pro Stunde + gehobener Dienst * 480 Minuten / 60 * 46,50 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.2: Empfang, Speicherung und Prüfung und Verarbeitung der gelieferten Verwaltungsdaten (Statistisches Bundesamt); § 1 Absatz 1 VwDVG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl (Ebene)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	2 400	70,50	0	3	0
1 (gD)	2 400	46,50	0	2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl (Ebene)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (hD)	12 000	70,50	0	14	0
1 (gD)	7 200	46,50	0	6	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				20	

Gemäß § 3b VwDVG wird der von der Deutschen Bundesbank zu übermittelnde Kreis der Wirtschaftsgruppen erweitert. Diese jährlich an das Statistische Bundesamt zusätzlich zu übermittelnden Daten müssen, um den Anforderungen von Eurostat gerecht zu werden, weiterverarbeitet werden. Dies dient der Erstellung der Statistik der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (EVAS: 47311).

Momentan beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamts für Empfang sowie Speicherung und Prüfung der nach § 3b VwDVG gelieferten Verwaltungsdaten rund 11 000 Euro (siehe id-ip „2018091015075301“ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Aufgrund einer Ausweitung der übermittelten Daten sollen künftig neben maschinellen Lernverfahren auch Aggregations- und Imputationsverfahren angewandt werden. Diese führen zunächst zu einem einmaligen Aufwand für die Konzeptionierung der entsprechenden Verfahren sowie zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der umfangreichen und aufwendigen Anwendung der neuen Verfahren zu einer Erhöhung des jährlichen Zeitaufwands.

Für die Konzeptionierung wird vom zuständigen Fachbereich ein Zeitaufwand von 12 000 Minuten für den höheren Dienst und 7 200 Minuten für den gehobenen Dienst geschätzt. Nach Zugrundelegung der entsprechenden Lohnkostensätze auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde beziehungsweise 46,50 Euro pro Stunde (siehe Anhang IX „Lohnkostentabelle Verwaltung“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung), ist für das Statistische Bundesamt mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Euro zu rechnen (höherer Dienst * 12 000 Minuten / 60 * 70,50 Euro pro Stunde + gehobener Dienst * 7 200 Minuten / 60 * 46,50 Euro pro Stunde).

Außerdem entsteht zusätzlich zum bereits vorhandenen jährlichen Aufwand für jeweils einen Mitarbeiter im gehobenen beziehungsweise im höheren Dienst ein Zeitaufwand von 2 400 Minuten. Der Mehraufwand ergibt sich zum einen durch die Ausweitung der jährlichen Lieferverpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen gemäß EBS-Verordnung: Hier fällt ein erhöhter Aufwand für die Datenaufbereitung an. Zum anderen führt der geplante Einsatz von Verfahren des maschinellen Lernens sowie von Imputationsverfahren zu einem erhöhten Bedarf an fachlicher Expertise und macht weitere Arbeitsschritte im Rahmen der Ergebnisanalyse notwendig. Entsprechend den zuvor genannten Lohnkostensätzen ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 5 000 Euro (höherer Dienst * 2 400 Minuten / 60 * 70,50 Euro pro Stunde + gehobener Dienst * 2 400 Minuten / 60 * 46,50 Euro pro Stunde).

b) Statistische Ämter der Länder

Vorgabe 4.3.3: Mitwirkung bei der Pflege des Statistikregisters (Statistischen Ämter der Länder); § 1 StatRegG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl (Ebene)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 (gD)	192	43,90	0	0,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,1	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl (Ebene)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(gD)	960	43,90	0	0,7	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,7	

Neben dem Statistischen Bundesamt sind für die Mitwirkung und Pflege des Statistikregisters auch die Statistischen Ämter der Länder betroffen. Spiegelbildlich zu Vorgabe 4.3.1 entsteht diesen folglich ebenso ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser entsteht vor allem durch das Testen des vom Statistischen Bundesamts umprogrammierten Auswertungsprogramms, durch das Anpassen von Schreiben an die Kommunalstatistik und durch das Beantworten von Rückfragen der Kommunalstatistik. Dadurch entsteht ein einmaliger Zeitaufwand für Mitarbeitende im gehobenen Dienst von zwei Arbeitstagen (960 Minuten).

Die bisherigen Aufwände im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Pflege des Statistikregisters sind in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands mit der id-ip „2021072007301101“ erfasst.

Entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung werden die Lohnkostensätze in Höhe von 43,90 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst angesetzt (siehe auch Anhang IX des Leitfadens).

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder liegt demnach bei rund 700 Euro (gehobener Dienst * 960 Minuten / 60 * 43,90 Euro pro Stunde).

Nach Angabe der Statistischen Ämter der Länder entsteht außerdem zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 100 Euro (gehobener Dienst * 192 Minuten / 60 * 43,90 Euro pro Stunde).

c) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 4.3.4: IT-seitige Anpassung der Daten (Deutsche Bundesbank); § 3b VwDVG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-	-	-	20	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				20	

Durch die Änderung des § 3b VwDVG wird der von der Deutschen Bundesbank zu übermittelnde Wirtschaftsklassenkreis erweitert. Während bisher nur Daten der Kreditinstitute und der Spezialkreditinstitute zu übermitteln waren, sollen nun auch die in § 3b Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Informationen der Zentralbanken, der sonstigen Finanzierungsinstitutionen und der mit Finanzdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten gehörenden rechtlichen Einheiten an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Dies dient dem Erstellen der Statistik der Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (EVAS: 47311).

Um die genannten jährlichen Lieferungen an das Statistische Bundesamt zu gewährleisten, entsteht der Deutschen Bundesbank ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch IT-seitige Anpassungen. Für die erstmalige Konzipierung der jährlich zu übermittelnden Daten sowie der entsprechenden Datengrundlagen (siehe auch id-ip „2018102512420901“ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands) wurden seinerzeit etwa 15 000 Euro geschätzt. Die Deutsche Bundesbank nimmt für die nun notwendigen Anpassungen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Euro an, der vor allem durch ein aufwändiges Zusammenstellen der benötigten Daten über die zahlreichen neu zu liefernden und sehr heterogenen Finanzdienstleistungsbereiche entsteht.

Vorgabe 4.3.5: Übermittlung der Verwaltungsdaten (Deutsche Bundesbank); § 3b VwDVG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	2 100	70,50	-	2	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Durch die Erweiterung des zu übermittelnden Datensatzes könnte sich der Zeitaufwand der Deutschen Bundesbank aufgrund zusätzlichen Abstimmungs- oder Prüfaufwands erhöhen. Ausgehend von dem derzeit erfassten jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 600 Euro (siehe id-ip „2018091015075501“ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands) könnte sich dieser Aufwand verdoppeln. Die Zeitaufwandsänderung wird deshalb auf 2 100 Minuten pro Jahr geschätzt.

Es werden die Lohnkosten des höheren Dienstes auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde angesetzt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Deutsche Bundesbank beträgt dadurch rund 2 500 Euro (Deutsche Bundesbank * 2 100 Minuten / 60 * 70,50 Euro pro Stunde).

**Vorgabe 4.3.6: Übermittlung von Daten zu finanzwirksamen Maßnahmen (Bundesbehörden);
§ 3c VwDVG**

Gemäß § 3c VwDVG dürfen Bundesbehörden Daten zu staatlichen finanzwirksamen Maßnahmen, die auf die Abwendung eines gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts zielen oder die aufgrund ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung im besonderen öffentlichen Interesse sind, an das Statistische Bundesamt anlassbezogen übermitteln. Da die Übermittlung auf Freiwilligkeit beruht, wird angenommen, dass nur Bundesbehörden, denen die relevanten Daten bereits vorliegen, die Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln werden.

Es ist von einer geringen jährlichen Fallzahl und von einem geringfügigen Zeitaufwand auszugehen, da ein umfangreiches und aufwendiges Zusammenstellen von Daten vermutlich nicht erforderlich ist. Die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung ist dadurch vernachlässigbar gering.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechterneutral formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderung des StatRegG kommt nicht in Betracht, da die Speicherung und die Übermittlungen der Beschäftigtenzahlen in Untergliederungen für die Aufgabenerfüllung des Statistischen Bundesamtes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich sind.

Für die Regelung zur Übermittlung von Verwaltungsdaten der Deutschen Bundesbank nach dem VwDVG in dem vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Befristung vorgesehen. Die statistische Nutzung dieser Daten stellt eine dauerhafte effiziente Maßnahme zur Vermeidung bürokratischer Unternehmensbelastungen dar.

Eine Befristung der Änderungen des PreisStatG kommt nicht in Betracht, da die Klarstellungen darauf abzielen, dauerhaft Rechtssicherheit für Auskunftspflichtige und die amtliche Statistik zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Statistikregistergesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Durch Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 33) geändert worden ist, wurde die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben. Die Einheiten, zu denen Angaben im Statistikregister gespeichert werden dürfen, ergeben sich nunmehr aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152. Dies macht eine Anpassung der Verweisung im Gesetzestext erforderlich.

Zu Buchstabe b

Nach der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 ergeben sich die Variablen zu den Einzelthemen für den europäischen Rahmen für statistische Unternehmensregister nunmehr aus Anhang 8 der Durchführungsverord-

nung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 der Kommission vom 27. Juli 2021 (ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 58) geändert worden ist.

Zu Buchstabe c

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die Änderung von § 9 des Statistikregistergesetzes, der die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände regelt.

Es handelt sich somit um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 3.

Die Formulierung „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ gestattet die Speicherung der Zahl der Beschäftigten wie beispielsweise der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten im Statistikregister. Diese Formulierung beinhaltet auch die Untergliederung der Zahl der Beschäftigten entsprechend der fachlichen Erfordernisse (beispielsweise die Untergliederung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit und Teilzeit).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Gesetzestext und das aktuelle Vollzitat des Gesetzes über Steuerstatistiken.

Zu Buchstabe b

Mit der Gesetzesänderung erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Gesetzestext des Gesetzes über Steuerstatistiken. Das Vollzitat des Gesetzes über Steuerstatistiken ist bereits in Absatz 1 enthalten und kann daher im Absatz 2 entfallen.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung des Wortes „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 3

Die vollständige Abbildung aller Beschäftigungsverhältnisse ist für die Beobachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Städten und Gemeinden von zentraler Bedeutung.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Datenlieferungen des statistischen Unternehmensregisters an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 9 StatRegG die „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“, also nicht ausschließlich die „sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“, sondern auch die „geringfügig entlohnten Beschäftigten“ umfassen. Durch die Formulierung „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ ist die Übermittlung in dieser Untergliederung sowie in weiteren Untergliederungen entsprechend der fachlichen Erfordernisse (bspw. Untergliederung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit und Teilzeit) zulässig.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 ergeben sich die zu übermittelnden Angaben nunmehr aus dem Anhang 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Zu Buchstabe b

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist die Änderung von § 9 des Statistikregistergesetzes, der die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände regelt. Durch das Merkmal „Zahl der Beschäftigten nach Arten der Beschäftigungsverhältnisse“ darf neben der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Zahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten übermittelt werden.

Es handelt sich somit um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Diese Regelung fügt die Übermittlungsregelung in § 3c – neu – in die Systematik des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes ein.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die nach § 3c – neu – übermittelten Daten auch zur Erstellung von Geschäftsstatistiken genutzt werden dürfen.

Zu Nummer 2

§ 3b VwDVG erweitert den Bereich, für den von der Deutschen Bundesbank Verwaltungsdaten an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Hintergrund ist, dass die Lieferverpflichtungen durch die Verordnung (EU) 2019/2152 ausgeweitet wurden. Davon ist auch der Wirtschaftsabschnitt Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen betroffen. Bislang waren hier nur für wenige Wirtschaftszweige Angaben zu liefern. Zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtungen wurde unter anderem auf die bei der Deutschen Bundesbank vorliegenden Verwaltungsdaten zurückgegriffen. Damit konnte auf eine gesonderte statistische Erhebung in diesen Zweigen verzichtet werden.

Dieses die Wirtschaft entlastende Vorgehen soll auf weitere Bereiche ausgedehnt werden, für die bei der Deutschen Bundesbank Verwaltungsdaten vorliegen. Dies ist bei den Wirtschaftsgruppen 64.1 – Zentralbanken und Kreditinstitute –, 64.9 – Sonstige Finanzierungsinstitutionen – und 66.1 – Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten – der Fall. Zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union bedarf es Angaben für diesen erweiterten Bereich ab dem Berichtsjahr 2021.

Die Statistischen Ämter der Länder benötigen diese Angaben, da sie im föderalen System der Bundesstatistiken wesentliche Arbeiten unter Nutzung dieser Daten vornehmen. Welche Daten im Einzelnen zu übermitteln sind, wird in den Nummern 1 bis 6 bestimmt.

Die nach der o. g. Verordnung (EU) an Eurostat zu liefernden Variablen lassen sich zum Großteil aus Angaben der Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn dort nicht gesondert ausgewiesen, aus Angaben des Anhangs des Jahresabschlusses (z. B. Personalaufwendungen, Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungskosten) ermitteln. Die Angaben zum Personalbestand können dem Prüfungsbericht entnommen werden. Zum Teil sind umfangreiche Berechnungen auf Grundlage verschiedener Angaben dieser Unterlagen (z. B. Produktionswert, Wertschöpfung, Bruttobetriebsüberschuss) notwendig. Zur Berechnung und Lieferung der erforderlichen Variablen sind demnach Daten aus den nach § 26 Kreditwesengesetz bei der Deutschen Bundesbank einzureichenden Unterlagen vonnöten.

Rechtliche Einheiten sind solche des Abschnitts II Buchstabe A Nummer 3 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für diese rechtlichen Einheiten liegen der Deutschen Bundesbank Angaben vor.

Zu Nummer 3

§ 3c VwDVG regelt die Übermittlung von Daten zu bewilligten staatlichen finanzwirksamen Förder- und Hilfsprogrammen, die auf die Abwendung eines gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts zielen oder die aufgrund ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung im besonderen öffentlichen Interesse sind, durch Bundesbehörden an das Statistische Bundesamt. Hierbei handelt es sich um Einzelangaben der durch diese Hilfsprogramme Begünstigten, über die die betreffenden Bundesbehörden bereits verfügen. Die Zusammenführung der in § 3c VwDVG benannten Daten mit Daten nach § 13a BStatG dient der Erstellung einer sachgerechten Datengrundlage zur Aufbereitung statistischer Ergebnisse für die ökonomische Analyse der genannten Hilfs- und Förderprogramme und damit statistischen Zwecken.

Die Daten dürfen nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 nach Maßgabe des § 13a des Bundesstatistikgesetzes mit anderen Daten zusammengeführt werden. Die unter Nummer 1 und 2 angeführten Daten, insbesondere die Merkmale nach § 2 Satz 1 Nummer 1, 4, 11 und 12, stellen in diesem Zusammenhang unbedingt notwendige Identifikatoren dar, welche als Hilfsmerkmale zur Identifikation und Zusammenführung identischer Merkmalsträger in den Datensätzen dienen. Die aus der Zusammenführung resultierenden Daten werden für weitere Aufbereitungen im Statistischen Bundesamt, wie etwa die Integration späterer Datenlieferungen, pseudonymisiert. Diese Daten und Ergebnisse können für statistische Zwecke, so auch in anonymisierter Form für wissenschaftliche Forschung, weiterverwendet werden. Dadurch wird das für die Wissenschaft zur Verfügung stehende Datenangebot erweitert. Einzelangaben aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, die mit bei obersten Bundesbehörden vorliegenden Einzelangaben zu Maßnahmen, die im Zusammenhang mit staatlicher Hilfsmaßnahmen stehen, verknüpft wurden, dürfen unter den in § 16 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes genannten Voraussetzungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Ergebnisse aus der Übermittlung und Zusammenführung sowie der Verarbeitung der Daten zu statistischen Zwecken werden nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen oder Verwaltungen verwendet.

Zu Nummer 4

Die Möglichkeit, im Fall von Unstimmigkeiten in den Daten nach § 3c Rückfragen auch direkt an die betroffenen datenhaltenden Stellen zu richten, dient der Qualitätssicherung der übermittelten und zusammengeführten Daten. Datenhaltende Stellen können neben den Bundesbehörden beauftragte Dienstleister, Datentreuhänder oder auch Landesbehörden sein. Mit der Regelung soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Statistische Bundesamt zum Zweck der Klärung von Rückfragen auch direkt von den Bundesbehörden Daten zur Verfügung stellenden Stellen Informationen erfragen und zu diesem Zweck Daten erheben darf. Hiervon sind ebenfalls die Berücksichtigung und Weiterverarbeitung der von den datenhaltenden Stellen bereitgestellten Informationen umfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweises. Die im Basisregister als Unternehmen geführten Einheiten sind in § 3 Absatz 1 aufgeführt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 3 Absatz 1a PreisStatG dient der Klarstellung, dass die Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung elektronischer Aufzeichnungen von Transaktionen Angaben zu Umsatz und Absatz (verkauften Mengen) übermitteln müssen. Diese sind für die Erstellung der Preisstatistiken erforderlich, weil für die Preisindexberechnung mit Transaktionsdaten nach derzeitigen internationalen Standards zwei der folgenden drei Merkmale benötigt werden: Preis, Umsatz und Absatz. Aus zwei der Merkmale kann jeweils das Dritte ermittelt werden, da sich Preis aus Umsatz geteilt durch Absatz errechnen lässt. Um die Preisentwicklung und die Verbrauchsbedeutung repräsentativ abbilden zu können, müssen Preise mit Umsatz oder Absatz gewichtet werden. Bislang war eine Gewichtung auf Artikelebene nicht möglich, weil die Bereitstellung dieser Informationen gesetzlich nicht geregelt wurde. Durch die Einführung der Übermittlungspflicht von Transaktionsdaten im Zuge der Anpassung des PreisStatG durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2117) und der damit geplanten Steigerung der Aussagekraft und Digitalisierung der Preisstatistik, eröffnet die Verwendung von Umsatz und Absatz, welche inzwischen in mehr und mehr Staaten als Standard gilt, die Möglichkeit einer deutlichen Qualitätssteigerung.

Die Übermittlung von Umsatz und Absatz (und Verzicht auf den Preis) stellt die belastungsärmste Möglichkeit für Unternehmen dar, die benötigten Informationen bereitzustellen. Im Gegensatz zur Lieferung von Umsatz und Absatz würde die Lieferung von Preisen mit Absatz oder Umsatz die Datenmenge und den damit verbundenen Aufwand unnötig erhöhen, da jeder Artikel für jeden unterschiedlich erzielten Verkaufspreis separat ausgewiesen werden müsste.

Eine Auslegung der geltenden Rechtslage kann zwar zu dem Schluss führen, dass eine Ergänzung des PreisStatG nicht erforderlich ist, da die derzeitige Regelung in § 7b Absatz 3 PreisStatG die Anforderung von Absätzen und Umsätzen im Rahmen der Erhebung von Transaktionsdaten abdeckt. Um für die Auskunftspflichtigen sowie die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Rechtssicherheit zu schaffen, erscheint jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zweckdienlich.

Zu Nummer 2

Um die Ausweitung der Digitalisierung in der Preisstatistik durch die Nutzung von Transaktionsdaten auf Werk- und Dienstleistungen zu sichern, ist auch hier ein entsprechender Absatz in § 4 Absatz 1a fachlich notwendig.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Im Zuge von Revisionen des Verbraucherpreisindexes werden die bisherigen Ergebnisse für drei Jahre gegebenenfalls auf neuer Datenbasis (darunter Transaktionsdaten) rückwirkend neu berechnet. Um den Umstieg auf die Nutzung von Transaktionsdaten im Rahmen einer Revision vollziehen zu können, müssen dem Statistischen Verbund daher für bis zu drei Jahre rückwirkend Transaktionsdaten vorliegen. Die Anforderung von Daten, die sich auf Berichtszeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung beziehen, ist nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Aus Gründen der Normenklarheit wird die Zusammenführungsmöglichkeit, die sich bereits aus § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes ergibt, in § 8 des Bundesstatistikgesetzes ausdrücklich nachvollzogen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 3c Satz 2 – neu – VwDVG)

Dem Artikel 2 Nummer 3 § 3c ist folgender Satz anzufügen:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich.“

Begründung:

Die Einführung des § 3c VwDVG ermöglicht es dem Statistischen Bundesamt, für Zwecke der Evaluierung staatlicher Hilfsprogramme anlassbezogen Daten, die in Verfahren zur Bewilligung finanzwirksamer Hilfen im Rahmen von staatlichen Förder- und Hilfsprogrammen mit gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Wirkung erhoben worden sind, von Bundesbehörden zu erhalten.

Die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 VwDVG-E in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 VwDVG nach Maßgabe des § 13a BStatG zusammengeführten Daten sind für eine statistische Aufbereitung der Wirkungsweisen von Förder- und Hilfsprogrammen unerlässlich.

Die Daten müssen auch den Statistischen Landesämtern zugänglich gemacht werden, um die Evaluierung auch für das Land nachzuvollziehen und in Teilfragen auch verfeinern zu können.

Identische Übermittlungsvorschriften finden sich bereits in § 3 Satz 2 VwDVG für Daten der Bundesagentur für Arbeit, § 3a Satz 3 VwDVG für Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und in § 3b Satz 3 VwDVG für Daten der Deutschen Bundesbank.

2. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7b Absatz 4 PreisStatG)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, klarzustellen, ob mit dem durch Artikel 4 neu eingefügten § 7b Absatz 4 des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) eine zusätzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Speicherung von Daten begründet wird.

b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Speicherung von Daten über einen Zeitraum von drei Jahren Mehrbelastungen für die Wirtschaft mit sich bringt, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Eine entsprechende Regelung bedürfte deshalb einer stichhaltigen Begründung inklusive einer schlüssigen Abschätzung der Mehrbelastung, deren Fehlen der Bundesrat bemängelt. Entsprechend lehnt der Bundesrat die in § 7b Absatz 4 PreisStatG vorgesehene Regelung, durch die die Befugnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder festgelegt wird, für die Durchführung von Revisionen Angaben rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren anzufordern, ab und fordert, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

Begründung:

Aus der für § 7b Absatz 4 PreisStatG avisierten Formulierung geht nicht unmittelbar hervor, ob die nachträgliche Anforderung von Daten bei den Unternehmen zu Revisionszwecken die Unternehmen verpflichtet, diese Daten über den entsprechenden Zeitraum vorzuhalten. Eine Klarstellung ist notwendig, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten.

Würden die Unternehmen zur Speicherung der entsprechenden Daten über drei Jahre verpflichtet, wäre dies eine Mehrbelastung der Unternehmen. Es wird im Gesetzentwurf aber weder eine Abschätzung der Mehrbelastung für Unternehmen vorgenommen, noch wird diese begründet. Auch wenn entsprechende Daten aktuell nur bei größeren Unternehmen erhoben werden, sind kleine und mittlere Unternehmen von der Erhebung formell nicht ausgenommen. Bei der Einführung von Verpflichtungen zur Speicherung und nachträglicher Lieferung von Daten bedarf es also besonderer Umsicht, denn kleine und mittlere Unternehmen nehmen ihre Bürokratiebelastung bereits als sehr hoch wahr. Neue Anforderungen sollten unbedingt unterbleiben.

Auch wenn eine Verpflichtung zur Speicherung durch die avisierte Neufassung des § 7b Absatz 4 PreisStatG nicht begründet wird, kann die Befugnis zur nachträglichen Anforderung von Daten zu Revisionszwecken entfallen, wie in Buchstabe b der obigen Stellungnahme unterbreitet. Die Qualität der Statistik wäre dann nämlich kaum sicherzustellen. Es bestünde die Gefahr, dass Datenlieferungen ausbleiben, da Unternehmen nur dann zur Lieferung von Daten verpflichtet wären, wenn sie sie aus irgendwelchen anderen Gründen gespeichert hätten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 3c Satz 2 – neu – VwDVG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Änderungen zu.

Zur Vermeidung von Datenbevorratung und zur Sicherstellung, dass ein statistischer Zweck verfolgt wird, sollte die Übermittlung nur auf Anforderung für statistische Aufbereitungen auf regionaler Ebene erfolgen. Das Statistische Bundesamt darf die nach § 3c und § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VwVDG-neu i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 3 BStatG übermittelten Daten außerdem nur mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle auswerten und veröffentlichen. Dies muss auch für die statistischen Ämter der Länder gelten. Um dem Anliegen der Länder in diesen Schranken Rechnung zu tragen, soll im Gesetzentwurf § 3c VwDVG um folgende Sätze ergänzt werden:

"Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten auf Anforderung an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich für statistische Aufbereitungen auf regionaler Ebene. § 8 Absatz 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz gilt für die statistischen Ämter der Länder entsprechend."

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7b Absatz 4 PreisStatG))

ad a)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass durch die Einfügung des Absatzes 4 in § 7b PreisStatG keine zusätzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Speicherung begründet wird. Die Daten müssen nur dann geliefert werden, wenn diese bei den Unternehmen auch vorliegen. Eine zusätzliche Verpflichtung zum Vorhalten der Daten durch die Unternehmen für Zwecke der Revision erwächst aus der Regelung ausdrücklich nicht. Die bisherigen Erfahrungen bei der Anforderung von Transaktionsdaten für Revisionszwecke haben gezeigt, dass die betroffenen Unternehmen benötigte Daten in der Regel bereits über mehrere Jahre speichern und dementsprechend zur Verfügung stellen können.

Sollten einem betroffenen Unternehmen die Daten tatsächlich nicht beziehungsweise nicht mehr vorliegen, so bestehen in der Preisstatistik Mechanismen, diese Lücken methodisch sinnvoll zu schließen, um die Qualität der Ergebnisse ausreichend zu sichern.

Um dem Anliegen der Länder Rechnung zu tragen soll Absatz 4 wie folgt gefasst werden:

„(4) Für die Durchführung von Revisionen dürfen Angaben zu Merkmalen, die in diesem Gesetz geregelt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

ad b)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wie zu Buchstabe a vorgetragen, erwächst eine Verpflichtung zur Speicherung der Angaben durch Unternehmen aus § 7b Absatz 4 PreisStatG ausdrücklich nicht. Somit ist eine Mehrbelastung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nicht zu erwarten.